

Les Blonaysiens de Bâle (Verein für Kammermusik)

Statuten

I Name und Sitz

Unter dem Namen „Les Blonaysiens de Bâle“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.¹

II Zweck

Der Verein bezweckt die jährliche Durchführung einer Kammermusikwoche vorzugsweise mit Amateuren und Studierenden, vorzugsweise in Blonay (Centre de Musique Hindemith). Der Verein kann in anderer Weise musikalisch aktiv sein.

III Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.

Mitglied ist, wer

1. im laufenden Jahr an einer musikalischen Aktivität des Vereins aktiv teilnimmt oder
2. im Vorjahr an einer musikalischen Aktivität des Vereins aktiv teilgenommen hat oder
3. dem Verein im laufenden Jahr eine Spende zukommen lässt oder
4. dem Verein im Vorjahr eine Spende hat zukommen lassen.

Ist keine dieser Voraussetzungen mehr gegeben, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Die Mitglieder haben keine Verpflichtungen. Ihnen stehen jedoch die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere zur Teilnahme und Mitbestimmung an der jährlichen Mitgliederversammlung zu.

Der Vorstand entscheidet endgültig über alle Fragen der Mitgliedschaft.

Die gesamte Kommunikation des Vereins findet i.d.R. ausschliesslich per Mail statt.

IV Finanzen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Ausschüttungen sind nicht zulässig. Bei Liquidation ist das Vereinsvermögen einer wohlthätigen Organisation zu spenden.

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Teilnehmer an der Kammermusikwoche für Leiterhonorare und allfällig weitere Gemeinkosten, durch Überschüsse aus Veranstaltungen sowie durch Spenden.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Für Vereinsschulden haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

¹ Es gilt die geschlechtsneutrale Formulierung.

V Organe

Die Organe des Vereins sind_

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

VI Mitgliederversammlung

Die jährliche, mindestens 10 Tage im Voraus allen Mitgliedern per Mail angekündigte Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Durchführung musikalischer Aktivitäten des Vereins;
2. die jährliche Wahl, Instruktion, Aufsicht und Décharge des Vorstandes;
3. die Jahresrechnung;
4. die jährliche Wahl der Revisionsstelle;
5. die Revision der Statuten und Liquidation des Vereins.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage im Voraus per Mail an den Präsidenten zu richten.

VII Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber und ist zuständig und verantwortlich für

1. Geschäftsführung;
2. Vertretung des Vereins nach aussen.

Er kann sich von selbst ergänzen und zusätzliche Vorstandsmitglieder ernennen.

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Vorstand erteilt dem Präsidenten und dem Kassier und/oder einer andern namentlich zu bezeichnenden Person die Kompetenz zur Eröffnung von Post- und Bankkonten sowie zur Zahlungsabwicklung mit Einzelunterschrift.

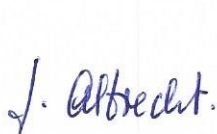
VIII Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie ist zuständig und verantwortlich für

1. die Prüfung der Jahresrechnung;
2. die Information der Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2015 genehmigt.

Die Gründungsmitglieder



Jacqueline
Albrecht



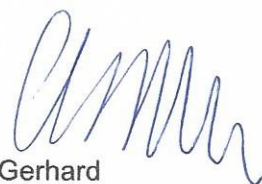
Klaus
Heyoppe



Niggi
Hufschmid



Vera
Jacobsen



Gerhard
Schafroth